

Anzeigepflicht und Eignungsfeststellung

§ 40 Abs. 3 AwSV: Nicht anzeigepflichtig ist das Errichten von **LAU-Anlagen** (Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe), für die eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt wird.

Anmerkung zum § 63 WHG: Die Paragraphen 40-41 der AwSV beziehen sich auf das WHG vom Stand 31.8.2015. Im aktuell gültigen WHG vom 18.07.2017 sind die Details der Eignungsfeststellung umfassender geregelt.

Gutachten zur Eignungsfeststellung

§ 42 AwSV: Dem Antrag auf Erteilung einer Eignungsfeststellung sind die zum **Nachweis der Eignung** erforderlichen Unterlagen beizufügen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dem Antrag ein **Gutachten eines Sachverständigen** beizufügen.

Das Muster rechts zeigt beispielhaft eine behördliche Arbeitshilfe für die Zusammenstellung der **erforderlichen Unterlagen**.

§ 41 Abs. 3 AwSV: Bei Anlagen der **Gefährdungsstufe D** kann die zuständige Behörde von einer Eignungsfeststellung absehen, wenn die **Verwendbarkeitsnachweise** vorliegen und durch das **Gutachten eines Sachverständigen** bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt die **Gewässerschutzanforderungen** erfüllt.

Der **Mindestinhalt eines Gutachtens** zur Eignungsfeststellung ist in einer Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung konkretisiert. Anzugeben ist neben selbstverständlichen Angaben (Sachverständiger, Betreiber, Behörde) eine betriebliche Anlagenbezeichnung, der Anlagenstandort (**Gemarkung, Flur, Flurstück**, Schutzgebiete), Anlagenteile mit Konstruktionszeichnungen oder Fotos, wassergefährdende Stoffe nach Art und Menge, Bauart (oberirdisch, unterirdisch), Anlagenteile einfacher oder herkömmlicher Art (**eoH**), empfohlene Maßnahmen technischer und organisatorischer Art sowie Hinweise und Auflagen für den Betrieb.

Die Angaben zu **Gemarkung, Flur, Flurstück** sind hier hervorgehoben, weil gerade diese Angaben in der Behördenkorrespondenz gelegentlich gebraucht und erst nach lästigem Blättern wiedergefunden werden. In der digitalen Interaktiven Anlagendokumentation sind diese Angaben im Abschnitt **Lage und Standortbeschreibung** sofort abrufbar.

Ein typischer **Eignungsfeststellungsbescheid** enthält neben den Rechtsgrundlagen (WHG usw.) die Grundstücksbezeichnung mit **Gemarkung, Flur, Flurstück**, die Anlagenbezeichnung mit Kurzbeschreibung (Art, Hersteller, Herstellnummer, Baujahr), Auflistung der eingereichten Unterlagen, Auflagen für den Betrieb der Anlage mit ergänzenden Hinweisen und Begründungen sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung. Der **Gebührenbescheid** wird zweckmäßig separat erstellt. Früher war er oft eingebunden in den Eignungsfeststellungsbescheid, landete zusammen mit diesem als fiskalisches Papier in der Buchhaltung und nach sieben Jahren Aufbewahrungspflicht im Schredder.



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Umweltamt
-Untere Wasserbehörde-

Folgende Unterlagen sind im Rahmen eines Antrags im Rahmen einer Eignungsfeststellung beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde (direkt) einzureichen:

1. Amtlicher Katasterplan (Maßst.: 1:1000 oder 1:500) mit fachlicher Darstellung der für die Anlage genutzten Grundstücke.
2. Lagepläne (Maßst.: 1:100 oder 1:500) in dem die folgenden Bereiche der Anlage gut erkennbar darzustellen sind:
 - a) Anlieferungsbereiche
 - b) Herstellungs-, Behandlungs-, und Verwendungsbereiche
 - c) Lagerbereiche, Abfüllbereiche, Rohrleitungsstrassen (Detailplanungunterlagen)
3. **Betriebsbeschreibungen mit folgenden Inhalten:**
 - Beschreibung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Auflistung aller Anlagenteile, wie Behälter, Schutzvorkehrungen, Auffangwannen, Bodenbeschaffenheit, Anlagenteile für die die Eignungsfeststellung entfällt)
 - Beschreibung der Abfüllplätze für wassergefährdende Stoffe
 - Beschreibung der Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe
 - Beschreibung der Schutzvorkehrungen (Leckanzeigergeräte, Überfüllsicherungen, Beschichtungen)
 - Beschreibung des sonstigen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (Abfällagerung; Lagerung von Teilen, die mit wassergefährdenden Stoffen behaftet sind, etc.)
 - Beschreibung der Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
 - Auflistung der vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, sowohl qualitativ wie quantitativ mit den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern
 - Eingehende Erläuterung, warum durch die Anlage die wasserrechtlichen Vorschriften eingehalten und der Besatzungsgrundsatz des § 62 WHG erfüllt werden**
4. **Baurechtliche Prüfzeichen des DIBt für**
 - Lagerbehälter
 - Leckanzeigergeräte
 - Überfüllsicherung
 - Beschichtungen für Auffangräume aus Kunststoff
 - Auffangräume aus nicht-metallischen Werkstoffen
5. **Brandschutzkonzept für die Gesamtanlage (Lagerung, Verwendungsbereich, Rohrleitungssystem)**
6. **Fachbetriebsnachweise für fachbetriebspflichtige Anlagen und Anlagenteile entsprechend § 62 WHG**
7. **Nachweise der Entwässerung (ggf. mit Abwasserbehandlungsanlage, Löschwasserrückhaltungsmöglichkeit, Einleitungsstellen in die öffentliche Kanalisation)**